

Abschrift

Stadtplanung Neumünster

Inhaltsverzeichnis

zum

Erläuterungsbericht des Durchführungsplanes 17

	Seite
I. Gesetzliche und technische Grundlagen	1
II. Durchführungsgebiet, Eigentüternachweis und Grundstücksbezeichnung	1 und 2
III. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf	2
IV. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen	2
V. Nutzungsart und Nutzungsgrad des Grundstücks	2 und 3
VI. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung	3
VII. Einzelheiten der Bebauung	3

Stadtplanung Neumünster

I. Gesetzliche und technische Grundlagen.

(1) Der Durchführungsplan 17 erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Stadt Neumünster durch Bekanntmachung vom 9.12.1949 im Amtsblatt für Schleswig - Holstein, Nr. 52/49 - Seite 489 und durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom 4.11.1949 zum Aufbaugebiet erklärt hat. Er ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt und in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Nr. 400 der Stadt Neumünster vom 10.12.1953.

(2) Der Durchführungsplan soll die rechtlichen und technischen Grundlagen schaffen für die Freihaltung der Eckübersicht an der Einmündung der Parkstraße in die Christianstraße im Falle der Wiederbebauung des durch Kriegseinwirkung zerstörten Eckgrundstückes Christianstraße 20.

(3) Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 31. Januar 1956, der die Aufschrift trägt:

" Durchführungsplan 17

- Maßstab 1 : 500

Baugebiet:

Ecke Christianstraße / Parkstraße

Aufgestellt gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom
21. Mai 1949."

(4) Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis des Grundstückes diente eine Abzeichnung der Katasterkarte, welche durch Ergänzungsmessungen auf den neuesten Stand fortgeführt wurde.

(5) Von der Höhendarstellung wurde abgesehen, da das Gelände nahezu eben ist und keine Höhenveränderungen an Straßen und Kanälen vorgesehen sind.

II. Durchführungsgebiet, Eigentüternachweis und Grundstücksbezeichnung.

(1) Die Grenze des Durchführungsgebietes ist in dem Plan durch strich-punktierte Linien in violetter Farbe kenntlich gemacht. Der Plan umfaßt lediglich das Grundstück Ecke Christianstraße/ Parkstraße, für welches eine Neuordnung des Grund und Bodens und der Bebauung zur Erhaltung der Eckübersicht erforderlich ist.

(2) Das Grundstück ist im Grundbuch von Neumünster Band 127, Blatt 2927 auf den Namen P e t e r s e n , Helmut, Bäckermeister, und P e t e r s e n , Herta, Fräulein in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen und im Kataster als Flurstück 344/55 der Flur 5 der Gemarkung Neumünster in einer Größe von 444 m² nachgewiesen. Es handelt sich um ein Trümmergrundstück, welches im Anschluß an das mehrgeschossige Nachbarhaus mit Zustimmung der örtlichen Baugenehmigungsbehörde z. T. bereits wieder mit einem eingeschossigen Ladenbau aufgebaut wurde. Die unmittelbare Ecke wurde bisher freigehalten. Hier sind lediglich der Keller und die Kellerdecke wieder in Stand gesetzt worden.

(3) Die Grundstücksgrenzen sind im Plan durch einen gelben Farbstreifen kenntlich gemacht. Die neuen Grenzen zwischen den Grundstücksteilen öffentlicher und privater Nutzung sind durch

rote Linien mit orangenen Farbstreifen bezeichnet. Künftig fortfallende Grenzen sind rot gekreuzt.

- (4) Im einzelnen wird auf die Darstellung und Zeichenerklärung im Plan verwiesen.

III. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

- (1) Die Verkehrsflächen sind durch Flächenfärbung ihrer Zweckbestimmung entsprechend, unterschiedlich kenntlich gemacht. Die vorhandenen Fahrbahnen sind wegebraun gefärbt, die neuen rot, die Bürgersteige jeweils etwas dunkler getönt angelegt.
- (2) Zur Erhaltung der Eckübersicht ist an der unmittelbaren Ecke Parkstraße / Christianstraße eine nahezu rechteckiger Grundstücksteil in Größe von rd. 45 qm von der Bebauung freizuhalten. Dieser Grundstücksteil ist der öffentlichen Nutzung als Verkehrsfläche (Bürgersteig) zuzuführen.
- (3) Die Baulinie für den an der Parkstraße gelegenen Grundstücksteil wird aus dem gleichen Grund um 3,50 m zurückverlegt. Die hierdurch entstehende Vorgartenfläche kann mit Gehwegplatten belegt werden zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen. Der Krümmungsradius des Bordsteines wird zur Erleichterung des Verkehrs von zur Zeit $r = 4$ m auf rd. $r = 10$ m vergrößert. Im einzelnen wird auf die Festlegung und Darstellung im Plan verwiesen.

IV. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen:

Die Straßenprofile, Entwässerungs- und Versorgungsleitungen bleiben der Lage und Höhe nach vor dem Grundstück unverändert.

V. Nutzungsart und Nutzungsgrad des Grundstücks:

- (1) Für das gesamte Grundstück, welches nach dem bisherigen Baunutzungsplan zur Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Neumünster vom 25. Mai 1932 z. T. als Wohn- und Geschäftsgebiet, z. T. als reines Wohngebiet ausgewiesen ist, wird in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan der Stadt als gemischtes Wohngebiet (C-Gebiet) (§42 LBO) neu festgesetzt.
- ~~(2) Die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks richtet sich innerhalb der Baulinie des Durchführungsplanes nach den Bestimmungen der §§ 33 - 59 der Landesbauordnung.~~
- (3) Die Geschößzahl wird in Übereinstimmung mit dem in der Aufstellung befindlichen Bauklassenplan gegenüber dem bisherigen Bauklassenabgrenzungsplan der Stadt Neumünster vom 25. Mai 1932 wie folgt geändert: Der Gebäudeteil in der Christianstraße ist unter Angleichung an die vorhandenen Traufen- und Firsthöhen der Nachbargebäude statt bisher dreigeschossig, viergeschossig, der Gebäudeteil an der Parkstraße eingeschossig statt bisher zweigeschossig zu errichten. Die Begrenzung der bebaubaren Flächen des Grundstückes ^{ist} sind aus dem Plan ersichtlich.

Absatz 2 des Abschnitts 5 gestrichen nach Maßgabe des Genehmigungserlasses
des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 23.4.56 - IX/31.42/04 -
514/2/56 -

Neumünster, den 8. Mai 1956

gez. Unterschrift

L.S.

Vermessungsassistent

(4) Der zum Abbruch vorgesehene Keller nebst Kellerdecke an der unmittelbaren Ecke Parkstraße / Christianstraße ist durch gelbe Strichelung im Plan besonders kenntlich gemacht.

VI. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung:

Die Abtötung des Grundstückteiles, welcher für den Gemeinbedarf als Verkehrsfläche (Bürgersteig) vorgesehen ist, soll wahlweise nach den Bestimmungen des § 17 des Schleswig - Holsteinischen Aufbaugesetzes oder nach den Enteignungsbestimmungen der §§ 49 - 59 d. o. a. Gesetzes erfolgen, falls gütliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziele führen. Zur Beseitigung des Kellers und der Kellerdecke können erforderlichenfalles die Bestimmungen des § 61 des o. a. Gesetzes zur Anwendung gelangen.

VII. Einzelheiten der Bebauung werden nicht festgelegt.

Aufgestellt:

Neumünster, den 31. Januar 1956

S t a d t b a u a m t
I.A.

L.S.

gez. Unterschrift

Stadtbaurat

G e n e h m i g t
gemäß Erlaß

IX - 31 TGB. Nr. 514/2/56
vom 23.4.1956

Kiel, den 23.4.1956

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung III (Bau-, Wohnungs- und
Kleinsiedlungswesen)

i.A.:

gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung mit der
Kopie bescheinigt.

Neumünster, den 21. Mai 1965

Katasteramt

J. U.

Steders

1/1a

